



VII. 2  
549. 6

Pa. 73.  
2.





Daß  
künftighin

Die Personen  
Adelichen Standes

nach zurück gelegten

Swanßigsten Jahre

MAJORENN

seyn sollen.

De Dato Berlin, den 18. Julii, 1746.

---

Magdeburg, Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.  
Hoff-Buchdrucker,



Sir Friderich von  
Gottes Gnaden,  
König in Preussen, Marggraf zu  
Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs  
Ers. Cämmerer und Churfürst, Souverainer und  
Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von  
Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der  
Grafschaft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich,  
Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu  
Mecklenburg und Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg,  
Fürst

Fürst zu Halberstadt, Minden, Samtn, Benden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und Neurs, Graf zu Hohenzollern, Kuppin, der Marck, Ravensberg, Hobenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Urlay, und Breda, &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Daß Wir aus höchst-Eigener Bewegung, und mittelst einer allergnädigsten Cabinets Ordre vom 16. Julii a. c. resolviret haben, daß, weil es Unserer getreuen Rittertschaft in Unsern sämtlichen Landen vortheilhaft seyn dürfte, wann die nach denen gemeinen Rechten zu Erlangung der Majorennität vestgesetzte Jahre, etwas vermindert, mithin die Unmündige Adlichen Standes um so eherder aus denen Ihnen nicht allemahl gar zu profitablen Vormundschaften gebracht werden; Dieselbe nach völlig zurück gelegten Zwanzigsten Jahre Majorenn seyn sollen.

Wir wollen also, ordnen und befehlen hiermit und krafft dieses in Gnaden, daß Unsre getreue Untertbanen Adlichen Standes, nach zurück gelegten Zwanzig Jahren in allen Unsern Landen für Majorenn gehalten werden, nach solcher Zeit ihren Sachen und Vermögen selbst vorstehen, mit andern verbindlich contrahiren, und schliessen, auch überhaupt alles dasjenige thun und verrichten könne und dürffe, was die Rechte Majorennibus zu thun und zu verrichten erlauben, solches alles auch statt, vest und unverbrüchlich gehalten, und dagegen keine Contravention gestattet werden solle; Wornach sich also Unsere sämtliche Hohe und Niedere Gerichte in allen Unsern Landen und Provinzien künftig gehorsamst achten, und darüber gebührend halten, auch die bisherige Jahre der Majorennität bey Personen Adlichen Standes nicht mehr fernerhin gelten, sondern von nun an

das

das erreichte Ein und Zwanzigste Jahr als der Anfang der  
Groß-Jährigkeit angesehen und gerechnet, und was in dem-  
selben verabredet und CONT: ahiret wird, als denen Rechten  
gemäß, ohne einige Ausnahme oder Exception gehalten  
und ins Werk gerichtet werden solle. Uhi kundlich un-  
ter Unserer Höchst-Eigenhändigen Unterschrift und auf-  
gedruckten Königlichen Innsiegel. Gegeben Berlin, den  
18. Julii, 1746.

Eriderich.



G. D. v. Arnim,

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





# 1746

Das  
 künftighin  
 Personen  
 en Standes  
 zurück gelegten  
 igiten Jahre  
 ORENN  
 yn sollen.

lin, den 18. Julii, 1746.

Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.  
 ff-Buchdrucker,

